



## Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) und interne Meldestelle

Das Hinweisgeberschutzgesetz ist ein Gesetz, das Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Rechtsverstöße melden, vor Repressalien schützen soll. Das Gesetz verpflichtet Betriebe ab 50 Angestellten, einen internen Meldekanal einzurichten, über den Hinweisgeber Missstände melden können.

### Ziel des Gesetzes

- Angestellte nehmen in Betrieben oftmals Missstände als erstes wahr und können durch ihre Hinweise dafür Sorge tragen, dass Rechtsverstöße aufgedeckt, untersucht, verfolgt und unterbunden werden.
- Diejenigen, die Hinweise abgeben vor Repressalien zu schützen. Ebenso alle im Hinweis genannten Personen.

### Meldestellen müssen Grundsatz der Vertraulichkeit wahren

Meldestellen haben die Vertraulichkeit der Identität der folgenden Personen zu wahren:

- **Hinweisgebende Person**, sofern gemeldete Informationen Verstöße betreffen, die unter HinSchG fallen
- **Person**, die **Gegenstand der Meldung** ist
- **Sonstige** in der Meldung genannte **Person**

→ Identität darf nur Personen, die für Entgegennahme von Meldungen und Durchführungen von Folgemaßnahmen zuständig sind und unterstützenden Personen bekannt sein (§8 Abs. 1 S. 2 HinSchG)

### Wer darf laut Gesetz Hinweise abgeben?

Das Gesetz gilt für alle,

- Arbeitnehmer
- Azubis
- Geringfügig Beschäftigte
- Menschen mit Behinderung, die in Werkstätten für Menschen mit Behinderung arbeiten
- Personen, deren Arbeitsverhältnis zwischenzeitlich beendet wurde
- Personen, die sich im Bewerbungsprozess befinden
- Personen, deren Arbeitsverhältnis noch nicht begonnen hat

### Welche Verstöße fallen unter das HinSchG?

Alle Verstöße, die unter § 2 HinSchG fallen

- Strafbewehrte
- Bußgeldbewehrte, soweit die verletzte Vorschrift Schutz von Leib, Leben, Gesundheit oder Schutz der Rechte von Beschäftigten o. Vertretungsorganen dient
- gegen steuerrechtliche Normen
- Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz



### Welche internen Meldewege muss ein Betrieb vorhalten?

- Mündliche Meldung (Telefon o. ä.)
- Meldung in Textform
- Auf Ersuchen der hinweisgebenden Person auch persönliche Zusammenkunft
- Mit Einwilligung auch persönliche Zusammenkunft über Bild- und Tonübertragung

### Externe Meldestelle

Losgelöst vom internen Verfahren können Hinweise auch an externe Meldestellen erfolgen.

Folgende Stellen sind benannt:

- Bundesamt für Justiz (BfJ)
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- Bundeskartellamt (BKartA)
- Meldestelle des Landes NRW

---

## **Interne Umsetzung**

---

### **Interne Meldestelle**

- **Die interne Meldestelle wird von Alexa Terek besetzt, vertreten wird Frau Terek von Denise Finlay**
  - Meldekanäle:
    - E-Mail: [Hinweis@lebenshilfe-heinsberg.de](mailto:Hinweis@lebenshilfe-heinsberg.de)
    - Telefonisch an 02452 969 122
    - Hauspost mit Hinweis „**vertraulich**“ an Alexa Terek, Richard-Wagner-Str. 5, 52525 Heinsberg
    - persönliche Vorsprache oder Online-Gespräch nach Terminvereinbarung
- ➔ *Für Hinweise per Mail oder postalisch ist zwingend das Formular „FB2344 Meldung eines Hinweises gemäß HinSchG“ zu verwenden. Dieses finden Sie in Consense und auf unserer Homepage.*

### Verfahren bei interner Meldung

- Bestätigung Meldeeingang (spätestens nach 7 Tagen)
- Prüfung, ob Verstoß in sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 HinSchG fällt
- Kontakthaltung mit hinweisgebender Person
- Prüfung auf Plausibilität
- ggf. Ersuchen von weiteren Informationen
- Angemessene Folgemaßnahmen ergreifen
- Rückmeldung an hinweisgebende Person (spätestens 3 Monaten nach Eingangsbestätigung)



**Folgemaßnahmen laut Gesetz**

- interne Untersuchung (auch Kontaktaufnahme zu betroffener Person oder Arbeitseinheit)
- Verweis an andere zuständige Stelle
- Kontakthaltung mit hinweisgebender Person
- Verfahren aufgrund Beweismangel o. ä. abschließen
- Verfahrensabgabe zwecks weiterer Untersuchungen an
  - für interne Ermittlung zuständige Arbeitseinheit
  - zuständige Behörde

*Das interne Verfahren mit allen Kontaktdaten ist in einem Prozess beschrieben. Diesen finden Sie in Consense unter „Vorgehen bei Abgabe eines Hinweises“.*